

\*\*\*14. Der schriftliche Beschluß besteht aus:

- a) der Entscheidung,
- b) der Begründung der Entscheidung und

\*- c) einer Entscheidung über die Erstattung der Auslagen nach Ziff. 15.

- Die Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommisionen sind mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung eines weiteren Einspruchs bei der Bezirksbeschwerdekommision zu versehen. Der Beschluß wird von dem Vorsitzenden unterzeichnet und gegen Empfangsbestätigung den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung zugestellt.
15. Das Verfahren vor den Beschwerdekommisionen ist gebührenfrei. Wird dem Einspruch des beteiligten Werkstätigen stattgegeben, so sind ihm die zur Wahrung seiner Rechte entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Wird dem Einspruch des Werkstätigen nicht stattgegeben, so können die Beschwerdekommisionen in Ausnahmefällen die teilweise oder volle Erstattung entstandener notwendiger Auslagen des beteiligten Werkstätigen beschließen.
  16. Die Beschwerdekommisionen kontrollieren mit Unterstützung des jeweiligen Vorstandes des FDGB die Durchführung ihrer Beschlüsse.
  17. In die vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren haben die Beschwerdekommisionen alle am Verfahren Beteiligten mit allen sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten einzubeziehen.

#### V.

##### Die Aufhebung von Beschlüssen durch die Zentrale Beschwerdekommision

1. Der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB, der Generalstaatsanwalt der DDR und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommision haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommision die Aufhebung von rechtskräftigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen zu beantragen, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen.
2. Der Aufhebungsantrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gestellt werden.

#### VI.

##### Sonderbestimmungen für die Beschwerdekommisionen der Industriegewerkschaften Wismut und Eisenbahn

1. Für die bei der Deutschen Reichsbahn und der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut beschäftigten Werkstätigen können bei den Kreis- (Gebiets-) und Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften Eisenbahn und Wismut eigene Beschwerdekommisionen gebildet werden. Sie werden von den jeweiligen Vorständen der Industriegewerkschaften Wismut und Eisenbahn gewählt.
2. Für die Beschwerdekommisionen und Vorstände der Industriegewerkschaften Wismut und Eisenbahn gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.
3. Die Beschwerdekommisionen der Industriegewerkschaft Eisenbahn entscheiden auch über Einsprüche gegen Bescheide der Reichsbahndirektionen, Abteilung Arbeit, über die Renten- und Altersversorgung der bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten Werkstätigen. Für Einsprüche, die sich aus der Berechnung ununterbrochener Beschäftigungsdauer ergeben, sind die Beschwerdekommisionen nicht zuständig.
4. Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Industriegewerkschaft Wismut und die Reichsbahndirektionen, Abteilung Arbeit, sowie deren Mitarbeiter sind in der gleichen Weise in das Verfahren vor den Beschwerdekommisionen einzubeziehen wie die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB und deren Mitarbeiter.

#### VII.

##### Anleitung, Qualifizierung und Unterstützung der Beschwerdekommisionen

1. Die Vorstände des FDGB leiten die Beschwerdekommisionen an und sind verantwortlich für die politische und fachliche Qualifizierung.
2. Zur Unterstützung der Beschwerdekommisionen schaffen die Vorstände des FDGB die notwendigen materiellen Voraussetzungen.

Berlin, den 23. Juni 1961

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Berger  
Leiter des Sekretariats